

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

sozialen Raum, oder sie sammeln möglichst viele Daten über vergangene Gesellschaften und bringen sie durch intelligente Verknüpfungen zum Sprechen. Jeder von ihnen aber zweifelt mehr oder weniger laut an der Wissenschaftlichkeit seines eigenen Textes. Jeder beobachtet bei sich selbst mindestens Spurenelemente schöpferischer Willkür des Künstlers, der seinen Stoff arrangiert. Jeder Historiker, der die Stimmen der Toten hören und wiedergeben will, kann dazu nur seine eigene Stimme benutzen. Jeder weiß, daß es »die« historische Wahrheit nicht gibt, so wie es bei jeder »Beziehungsgeschichte« zwei, drei oder vier Wahrheiten gibt, die parallel zu erzählen wären.

Diese etwas kryptischen Bemerkungen mögen auf eine unkomplizierte Weise zu den Fragen der politischen Ideengeschichte und der Rechtsgeschichte führen, die Gegenstand dieses Vortrags sind. Diese Fragen kennen natürlich keine nationalen Begrenzungen. Dennoch gewinnt man öfter den Eindruck, als gebe es – jedenfalls in der Rechtsgeschichte – relativ abgegrenzte europäische Provinzen. Die methodische Debatte der Geschichtsschreibung in Europa und USA ist nur scheinbar konsistent. Sie wird vielmehr so geführt, daß viele der Diskutierenden die Werke der übrigen Diskussionsteilnehmer nur dem Namen nach kennen. Zwar wird manches übersetzt, aber es ist doch eine ziemlich gut belegbare Beobachtung, daß die anglo-amerikanische Debatte fast ganz ohne Kenntnis deutscher Texte auskommt, daß die französische Debatte weitgehend in sich geschlossen ist, während man sich in Italien, Spanien und Deutschland offenbar für das englische oder das französische »Zitatgebiet« entscheidet. Damit bin ich fast schon beim Thema. Nicht nur die Sprachen sind unterschiedlich, auch die jeweiligen historischen und intellektuellen Kontexte, innerhalb derer die Sprachen gebraucht werden. England und Frankreich, Italien und Deutschland (um nur diese vier zu nennen) haben den Übergang vom 19. in das 20. Jahrhundert sehr unterschiedlich erlebt, beschrieben und durch Beschreibung »begriffen«. Selbstverständlich führte die unterschiedliche Optik auf unterschiedliche Na-

tionalgeschichten zu verschiedenen Standpunkten, diesseits und jenseits des Kanals, diesseits und jenseits des Rheins, diesseits und jenseits der Alpen oder der Pyrenäen. Der Übergang in das Industriezeitalter verlief zeitlich versetzt und unterschiedlich intensiv von der Mitte des 18. bis an das Ende des 19. Jahrhunderts. Und schließlich: auch die gedanklichen Traditionen, die dominanten philosophischen Schulen und der intellektuelle Habitus waren und sind sehr verschieden – auch dies unter den Europäern eine stete Quelle möglicher Mißverständnisse. Nur eine oberflächliche Europa-Rhetorik wird dies leugnen.

In Deutschland setzte in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine erste Distanzierung vom klassischen Idealismus Hegels ein. Der wissenschaftliche Positivismus drängte nach vorne, die Naturwissenschaften entwickelten das prägende Paradigma. Aber schon am Ende des 19. Jahrhunderts zeigte sich eine erneute Gegenbewegung, die Kritik am Fortschritt, der Kulturpessimismus und die Katastrophenstimmung des *Fin de siècle*. Aus den Bruchstücken der ehemals relativ geschlossenen Systeme des Idealismus wuchsen jetzt diverse Neo-Philosophien, der Neokantianismus sowie seit dem ersten Weltkrieg der Neo-Hegelianismus samt Renaissance von Fichte und Schelling. Unübersehbar gab es einen starken Zug zu neuer »Metaphysik«, eine Suche nach den Grundlagen bei den Vorsokratikern, einen heroischen Nihilismus und eine entsprechende Blüte von Sekten und Heilslehren aller Art.

Notwendig förderte diese Richtung wieder ihre Antipoden: eine Verschärfung des positivistischen Standpunkts in der modernen Logik, Wissenschaftstheorie und Sprachphilosophie (Ernst Mach, Moritz Schlick, Rudolf Carnap, Ludwig Wittgenstein) und in der Rechtswissenschaft die sog. Wiener Schule unter Führung von Hans Kelsen.

Auf diesem von Gegensätzen zerrissenen Untergrund spaltete sich auch die Methodologie der Geschichtswissenschaften. Die herrschende Richtung der zwanziger Jahre pflegte die klassische politische Geschichte sowie die »Ideengeschichte«, wäh-

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einführung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Ausbruch der Französischen Revolution (durch das Vorausdenken der Aufklärung), die Staatsrechtslehre nach 1871 (durch nachvollziehende Kommentierung) oder das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (durch Vorarbeit der Pandektistik) erklärt worden. In Wahrheit liegt in der Umschaffung des Sprachgebrauchs vor den »Ereignissen« das eigentliche Ereignis, und umgekehrt erschafft erst die nachfolgende Deutung das Ereignis. Rechts- und Verfassungsgeschichte als Abfolge von sprachlich dokumentierten Bewußtseinszuständen einer Kommunikationsgemeinschaft derer, die an Recht und Verfassung beteiligt sind – diese Perspektive erleichtert jedenfalls die Erkennbarkeit feinerer Wechselwirkungen zwischen einem Sprechen, das zugleich Handeln ist, und einem Handeln, das nur in Form von Sprache »begriffen« und übermittelt werden kann.

Es geht also keineswegs darum, einen Primat des Denkens vor dem Handeln zu postulieren. Es geht um die Auflösung dieser Dichotomie. Neue Worte können, wenn sie einem breit empfundenen Bedürfnis entgegenkommen und Karriere machen, eine Veränderung des Koordinatensystems der Wahrnehmung bewirken. Das gleiche gilt für alte, längst in ihren Kontexten festgefahrene Worte, wenn sie in eine neue Beleuchtung oder einen neuen Kontext versetzt werden. Neue (oder alt-neue) Worte können schlagartig »aufklären« und desillusionieren. In Hans Christian Andersens genialem Text »Des Kaisers neue Kleider« ereignet sich dies kraft des reinen Gemüts, das den konventionellen Kontext überschreitet und durch ein paar Worte den Funken der Aufklärung in die Menge wirft:

»Aber er hat ja gar nichts an!«, sagte endlich ein kleines Kind. »Herrgott, hört des Unschuldigen Stimme!«, sagte der Vater; und einer zischelte dem andern zu, was das Kind gesagt hatte. »Aber er hat ja gar nichts an! rief zuletzt das ganze Volk . . .«.

Die Beobachtung wirklichkeitsverändernder Benennung läßt sich historisch in jeder Epoche machen, soweit überhaupt Zugang zu überlieferten Texten besteht. So kann man sich etwa der

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einführung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrebter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

Rechtsgeschichte als Kunstprodukt

Zur Entbehrlichkeit von »Begriff« und »Tatsache«

I.

Über Ideen und Begriffe, Worte und Tatsachen in der Historiographie ist in den vergangenen Jahrzehnten unübersehbar viel geschrieben worden. »Geschichte schreiben in der Postmoderne«¹ erlebt gegenwärtig offenbar einen Pendelschlag von angestrenzter Verobjektivierung mit PC-gestützter Erfassung »aller« Daten hin zur Wiederentdeckung der Phantasie und des Erzählens. Die Grenzen zwischen einem Werk der Geschichtswissenschaft, einem Roman und einem per »Einfühlung« und »dichter Beschreibung« gegebenen Kulturreport lösen sich auf. Und die Literarisierung von Wissenschaften, die ihr Objektivitätsideal nicht mehr verteidigen, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt. »Law and Literature« ist eine ausgebreitete intellektuelle Bewegung geworden². Hayden White, Carlo Ginzburg, Stephen Greenblatt, Quentin Skinner und Clifford Geertz schwenken die Fähnlein der verschiedenen Richtungen. Die einen suchen die historische Wahrheit in Tiefenbohrungen in außergewöhnlichen oder entlegenen Quellenbeständen³, wieder andere rekonstruieren den kollektiven Kontext des Sprechens im

- 1 Chr. Conrad – M. Kessel (Hrsg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart 1994.
- 2 R. A. Posner, *Law and Literature*, Cambridge/Ms. – London 1988; K. Lüderssen, *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*, Frankfurt a.M. 1991.
- 3 C. Ginzburg, *Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500*, Torino 1976; H. Medick, *A. Th. van Deursen, Graf. Ein Dorf aus dem 17. Jahrhundert*, Göttingen 1997; H. Medick, *Weben und Überleben in Laichingen, 1650-1900, Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

schen der Entschlüsselung einer unbekanntes Schrift und derjenigen älterer Texte sehe ich keinen prinzipiellen Unterschied. Können auf diese Weise die Texte, wie man zu sagen pflegt, »zum Sprechen gebracht« werden, dann nur über das Medium unserer Sprache, unseres Weltverständnisses, unserer Meinungen und Vorurteile. Indem wir die Bedeutung eines Ausdrucks erklären, übersetzen wir ihn. Wir richten also den Blick auf vergangene Wirklichkeit, indem wir einen alten Text in einen neuen transformieren.

III.

Die Ergebnisse der bis hierher angestellten Überlegungen mögen banal erscheinen. Es scheint der Mühe nicht wert zu sein, zu erläutern, daß auch die »Begriffe« nichts anderes sind als Worte, und daß hinter den »Tatsachen« nichts anderes steckt als sprachliche Botschaften, denen gegenwärtig aus pragmatischen Gründen allgemein Glauben geschenkt wird. Doch sind es nicht nur Akzentverschiebungen, die hierdurch bewirkt werden. Der Zweifel gegenüber dem »Begriff« bedeutet gerade für den Rechtshistoriker, daß er das Mißverständnis vermeiden kann, es gebe oberhalb der Quellentexte eine überhistorische sprachliche Ebene, der die sprachlichen Befunde zugeordnet werden könnten. Allzuleicht glauben Rechtshistoriker, die in Deutschland durchweg auch ausgebildete Juristen sind, sie könnten eben jene Figuren, die ihnen aus dem geltenden Recht geläufig sind, im älteren Material entdecken, ja eigentlich seien jene damaligen Zustände den heutigen in dem Sinne verwandt gewesen, daß vergleichbare Rechtsprobleme mit Hilfe der gleichen Begriffe gelöst worden seien. Die ehemals beliebte, heute schon verpönte Redeweise vom »Wesen« des Eigentums, des Besitzes, der Forderung, des Pfandes oder des Schuldverhältnisses signalisierte jene vermeintliche Ewigkeit von Figuren, an deren »Wiederkehr« man glaubte. Unzählige Dissertationen, deren Aufgabe es

war, die Entwicklung eines heutigen Rechtsinstituts historisch nachzuzeichnen, haben sich, ausgerüstet mit dem Begriffsinstrumentarium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf den Weg gemacht und in der Geschichte lauter »Vorformen« gefunden, in denen man entweder »noch« die Vorform oder »schon« das Gegenwärtige erblicken konnte. Einen verlässlichen Aussagewert über die Fragen, ob es wirklich die behaupteten Kontinuitäten gebe und ob die Funktion jener »Vorformen« denen der heutigen Institute vergleichbar war, ergaben diese Arbeiten nicht. So legitim und erhellend es ist, der Geschichte dogmatischer Figuren nach rückwärts nachzugehen, der Schluß vom Bekannten auf das Unbekannte, das sich manchmal sogar in einer »ähnlichen« Sprache maskiert, ist dann irreführend, wenn die älteren Texte nicht in ihrem Kontext, in ihrer Funktion für Familie und Haus, Wirtschaft und Politik als solche ernstgenommen, sondern zu Vorformen degradiert werden.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil ergibt sich, wenn die »Tatsache« als sprachliches Konstrukt und als Konvention des Fürwahrhaltens erkannt wird. Dieser Vorteil liegt in der Verunsicherung. Für sie gibt es Gründe, nämlich die genannten physiologischen und psychologischen Verzerrungen der Wahrnehmung, die Vermischung von Mythen und subjektiv eingefärbten Geschichtserzählungen sowie die massenhaften Fälschungen und Lügen, die zugleich als Dichtung geadelt sein können. Was die Sprachgemeinschaft nicht bezweifelt und was aus pragmatischen Gründen nicht lohnt, bezweifelt zu werden, mag immerhin »Tatsache« genannt werden, sofern die Möglichkeit erhalten bleibt, daß eines Tages eine bislang unbezweifelte »Tatsache« sich als Fiktion erweist oder eine neue Quelle eine bislang unbekannte »Tatsache« ans Licht fördert.

Nimmt man diese skeptische und relativistische Position ein, dann wird man auf der einen Seite sehr bescheiden, weil man begreift, wie wenig »zuverlässig« zu erfahren ist und wie viele Fallgruben es gibt, in die man fällt, wenn man einen Text für bare Münze nimmt. Gleichzeitig wird man aber methodisch an-

spruchsvoller, weil sich nun auch die Vision einer sprachlich vermittelten »histoire totale« einstellt, also einer Geschichtsschreibung, die simultan auf mehreren Ebenen arbeitet, die die Daten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Politik- und Ereignisgeschichte ebenso integriert wie die Rechtsgeschichte, die Geschichte der Moral, der Kultur und der Sitten. Wird die Menschenwelt in der sprachlichen Kommunikation »begriffen«, »gedeutet« und auf diese Weise »erschaffen«, so daß sich Menschen in ihr orientieren und verständigen können, dann umfaßt die Welt der Zeichen auch alle Lebensvorgänge. In ihr ist die Analyse der menschlichen Theoriebildung durch »Worte« und »Begriffe« sowie der geistigen und praktischen Organisation des Wissens – vulgo Wissenschaftsgeschichte – nur ein Teilgebiet, allerdings ein wichtiges und der Anstrengung des Historikers würdiges.

*



Michael Stolleis

- 1941 geb. in Ludwigshafen/Rh.
1961-1965 Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Würzburg und München, 1. u. 2. Staatsexamen 1965/1969
1967 Promotion in München (Sten Gagnér)
1973 Habilitation für Öffentliches Recht, Neuere Rechtsgeschichte und Kirchenrecht in München
1974 Berufung an die Universität Frankfurt a.M.
1991 Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft
1991 Direktor am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte
Mitglied der Akademien in Mainz, Göttingen und Berlin sowie der Wiss. Gesellschaften Frankfurt a.M. und Lund/Schweden.
1995 Research Award des Riksbanken Jubileums Fonds Stockholm

Bücher u.a.:

Staatsräson, Recht und Moral in philosophischen Texten des späten 18. Jahrhunderts, 1972; Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, 1974; Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976; Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1 (1988), 2 (1992), 3 (i. Vorber.); Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, 1990; Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt 1994 (engl. Chicago 1997); (Hrsg.), Staatsdenker der frühen Neuzeit, 3. Aufl. 1995; (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon, 1995.

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

- Heft 1: Arthur Kaufmann: **Theorie der Gerechtigkeit.** Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984, 51 S., 19,80 DM
- Heft 3: Niklas Luhmann: **Die soziologische Beobachtung des Rechts,** 1986, 48 S., 16,80 DM
- Heft 4: Ernst-Wolfgang Böckenförde: **Die verfassunggebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbezug des Verfassungsrechts,** 1986, 34 S., 16,80 DM
- Heft 5: Ralf Dreier: **Rechtsbegriff und Rechtsidee.** Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986, 37 S., 18,80 DM
- Heft 6: Günter Dux: **Der Täter hinter dem Tun.** Zur soziologischen Kritik der Schuld, 1988, 58 S., 24,- DM
- Heft 7: Franz Bydliński: **Recht, Methode und Jurisprudenz,** 1987, 46 S., 19,80 DM
- Heft 8: Martin Kriele: **Freiheit und „Befreiung“.** Gibt es eine Rangordnung der Menschenrechte?, 1988, 52 S., 26,- DM
- Heft 9: Manfred Rehbinder: **Fortschritte und Entwicklungstendenzen einer Soziologie der Justiz,** 1989, 63 S., 26,- DM
- Heft 10: Klaus Lüderssen: **Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs,** 1989, 62 S., 26,- DM
- Heft 11: Norbert Hoerster: **Verteidigung des Rechtspositivismus,** 1989, 31 S., 26,- DM
- Heft 12: Guiseppe Duso: **Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit,** 1990, 55 S., 24,- DM
- Heft 13: Otfried Höffe: **Gerechtigkeit als Tausch?** Zum politischen Projekt der Moderne, 1991, 37 S., 18,- DM
- Heft 14: Klaus F. Röhl: **Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung,** 1992, 59 S., 26,- DM



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

<https://doi.org/10.5771/9783748902508-6>, am 12.09.2024, 06:56:08


Open Access  <https://www.nomos-elibrary.de/agb>

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

- Heft 15: Hans Albert: **Rechtswissenschaft als Realwissenschaft**. Das Recht als soziale Tatsache und die Aufgabe der Jurisprudenz, 1993, 37 S., 19,- DM
- Heft 16: Gerd Irrlitz: **Moral und Methode**. Die Struktur in Kants Moralphilosophie und die Diskursethik, 1994, 56 S., 26,- DM
- Heft 17: Hasso Hofmann: **Gebot, Vertrag, Sitte**. Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit, 1993, 49 S., 26,- DM
- Heft 18: Klaus Adomeit: **Das bürgerliche Recht, das Bürgerliche Gesetzbuch und die bürgerliche Gesellschaft**, 1996, 42 S., 26,- DM
- Heft 19: Wolfgang Schild: **Schuld und Unfreiheit**. Gedanken zur Strafjustiz und Psychoanalyse in Leonhard Franks »Die Ursache«, 1996, 50 S., 26,- DM
- Heft 20: Kurt Seelmann: **Theologie und Jurisprudenz an der Schwelle zur Moderne**. Die Geburt des neuzeitlichen Naturrechts in der iberischen Spätscholastik. 1997, 36 S., 22,- DM
- Heft 21: Winfried Brugger: **Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte**. 1997, 54 S., brosch., 28,- DM



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

Open Access  48902508-6, am 12.09.2024, 06:56:08
<https://www.nomos-elibrary.de/agb>